

Wenn der Schein trügt

Praxisvertrag kann schnell zur Falle werden

Auf dem Weg zu einer rechtssicheren Vertragsgestaltung für eine Berufsausübungsgemeinschaft lauern viele Stolperfallen. Insbesondere für junge Zahnärzte, die sich selbstständig machen wollen, sind Vertragsmodelle mit verminderter Risikoeinbindung und geringem Kapitaleinsatz verlockend. Solche Verträge können jedoch erhebliche Risiken mit sich bringen – und zu ungewollter Scheinselbstständigkeit führen.

Wird ein Zahnarzt scheinselbstständig tätig, hat dies vielfältige Konsequenzen. Neben der steuerlichen Ebene betrifft eine Scheinselbstständigkeit auch Aspekte der Sozialversicherung, vertragszahnärztliche Rechtsbeziehungen und nicht zuletzt den zahnärztlichen Honoraranspruch.

Neue Rechtsprechung

Bereits 2010 verneinte das Bundessozialgericht das Vorliegen einer freiberuflichen Gemeinschaftspraxis, wenn es einem der Beteiligten an unternehmerischer Initiative und/oder unternehmerischem Risiko fehlt. Ausschlaggebend für die Beurteilung als nichtunternehmerische Beteiligung waren demnach – neben einer stark einschränkenden Ausgestaltung der gesellschaftsrechtlichen Mitsprachevereinbarung – die mangelnde Beteiligung an Gewinnen und Verlusten der Gemeinschaftspraxis sowie an deren Vermögenswerten.

Mit seinem Urteil vom 23. November 2016 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Abgrenzung von Freiberuflichkeit und angestellter Tätigkeit in der (zahn-)ärztlichen Gemeinschaftspraxis neue Maßstäbe gesetzt. Betroffen sind vor allem Vertragsgestaltungen, die jungen Ärzten den Einstieg in die freiberufliche Tätigkeit erleichtern sollen. Diese Verträge sehen häufig eine geringere Kapitalbeteiligung des jungen Zahnarztes vor, der im Gegenzug nur eingeschränkte Ansprüche bei der Gewinnverteilung aus der Berufsausübungsgemeinschaft geltend machen kann. Darüber hinaus behält sich in solchen Gesellschaftsverträgen der Seniorpartner meist besondere unternehmerische Entscheidungs- und Vetorechte vor.



Fotos: privat

Dr. Ralf Erich Schauer (I.) ist Steuerberater und Fachberater für Heilberufe, Dr. Matthias Rothhammer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht. Beide sind Mitinhaber der Kanzlei Dr. Schauer in Murnau und München.

In dem Fall, der vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg verhandelt wurde, ging es um eine Zahnärztin, die ohne eigenen Kapitaleinsatz als Scheinselbstständige in einer Gemeinschaftspraxis tätig wurde. Der Gesellschaftsvertrag sah dafür insbesondere eine Vergütung der Zahnmedizinerin auf Basis eines festgeschriebenen Satzes von 30 Prozent der von ihr erzielten Umsätze vor. Aus den verbleibenden 70 Prozent wurden die laufenden Kosten des Praxisbetriebs bestritten. Etwaige Restbeträge flossen dem anderen Gesellschafter zu.

Im Rahmen dieser Fallgestaltung mangle es der Ärztin an der Wahrnehmung eines unternehmerischen Risikos, so das Gericht. Obwohl die Zahnärztin den Schwankungen höherer oder niedrigerer Honorarzahungen auf der Grundlage ihres eigenen Tätigkeitsumfangs ausgesetzt war, beurteilte das Gericht die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich.

Daneben führten die Richter insbesondere folgende Punkte als besonders kritisch an:

- Mangelnde Beteiligung am Gewinn der Gemeinschaftspraxis
- Fehlender Einsatz eigener finanzieller Mittel, womit auch eine Beschränkung des Verlustrisikos einhergeht
- Vollständige Befreiung der Ärztin vom Risiko der Kostendeckung aus dem laufenden ärztlichen Betrieb aufgrund der Ausgestaltung des Praxisvertrags
- Mangelndes Auftreten der Ärztin nach außen im Rahmen der ärztlichen Leistungsabrechnung, die

ausschließlich durch den Partner vorgenommen wurde

- Bereitstellung des Praxisinventars im Wesentlichen durch den Seniorpartner
- Beschränkte Befugnisse im Innenverhältnis, unter anderem durch Vetorechte des Seniorpartners bei bestimmten Entscheidungen
- Enge Eingliederung in die bestehende Praxisstruktur, die im Wesentlichen durch den Partner geprägt wurde

Demgegenüber werteten die Richter die nachfolgenden Punkte als nicht ausreichend, um die Annahme einer abhängigen Beschäftigung der Zahnärztin zu widerlegen:

- Die Abhängigkeit der Bezüge vom Umfang ihrer eigenen Tätigkeit durch eine Umsatzbeteiligung sei nicht hinreichend risikobehaftet, um ein unternehmerisches Risiko annehmen zu können. Vielmehr bestehe eine Vergleichbarkeit mit angestellten Beschäftigten in Führungspositionen, bei denen eine leistungsabhängige Vergütung durchaus gängig sei. Anders als bei einer echten unternehmerischen Tätigkeit hänge der finanzielle Erfolg der Zahnärztin nämlich nicht an der Situation der Praxis im Ganzen, sondern ergebe sich lediglich aus dem Umfang der eigenen Tätigkeit.
- Die Tatsache, dass die Zahnärztin nicht an Weisungen ihres Kollegen gebunden sei, spiele ebenfalls keine Rolle, da es zum Berufsbild des Zahnarztes gehöre, die zahnärztliche Tätigkeit in Eigenverantwortung auszuüben und Weisungen Dritter nicht zu unterliegen.
- Eine für den Fall des Ausscheidens zugesagte Abfindung auf der Basis der in den Jahren zuvor getätigten Umsätze erfülle nicht die Voraussetzungen einer Beteiligung am immateriellen Wert der Praxis.
- Insbesondere sei die Einschätzung des Arbeitsverhältnisses durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung nicht ausschlaggebend für eine endgültige Beurteilung.

Vertragszahnärztliche Gefahren

Das Landessozialgericht entschied damit entgegen der Einschätzung der Zulassungsstelle, die beiden Zahnmedizinern die Zulassung als Vertragszahnärzte gewährt und auf Basis des Gesellschaftsvertrags einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zugestimmt hatte. Bittere Konsequenz: Durch die Aberkennung des Selbständigenstatus droht der Verlust der vertragszahnärztlichen Zulassung. Überdies besteht die Gefahr der Aufhebung von



Foto: fotolia.com/Robert Kneschke

Mit einem korrekt abgefassten Vertrag der Berufsausübungsgemeinschaft steht der Zusammenarbeit von Junior- und Seniorpartner nichts im Wege.

Honorarbescheiden, weil diese unter unzulässigen Voraussetzungen erwirkt wurden, sowie der Rückforderung der bezogenen Honorarzahllungen.

Eine solche Fallgestaltung kann durchaus als Katastrophenszenario einer missglückten Gemeinschaftspraxisgründung oder -übergabe betrachtet werden. Denn Situationen wie diese können schnell die eigene Existenz bedrohen.

Steuerliche Gefahren

Doch damit nicht genug: Auch aus steuerrechtlicher Sicht drohen erhebliche Gefahren, wenn die Unabhängigkeit eines Zahnarztes in seiner Berufsausübung zu verneinen ist. Denn durch eine missglückte Vertragsgestaltung kann es zum Verlust der freiberuflich erzielten Einkünfte kommen. Dies führt dazu, dass die Praxisgewinne, die vom Grundsatz her als freiberufliche Einkünfte zu beurteilen sind, in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. In der Folge unterläge die Gemeinschaftspraxis insgesamt der Gewerbesteuer. Gefahr droht in diesem Fall insbesondere dadurch, dass der freiberuflich tätige Zahnarzt verpflichtet ist, seine Angestellten fachlich zu leiten und Verantwortung für die Tätigkeit der in seiner Praxis arbeitenden Kollegen zu übernehmen. Im laufenden Praxisalltag, in dem die Berufsträger zumindest dem eigenen Vernehmen nach weitestgehend gleichberechtigt nebeneinander praktizieren, erweist sich eine solche fachliche Überwachung jedoch häufig als schwierig bis unmöglich.

Sozialversicherungsrechtliche Gefahren

Wenn die Tätigkeit eines Zahnarztes als schein-selbstständig eingestuft wird, wirkt sich dies un-

mittelbar auf die Abrechnung seiner Vergütungen aus. Denn das vermeintliche Honorar ist dann ein Gehalt, von dem der Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Abzüge, insbesondere Rentenversicherungsbeiträge und Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, vornehmen muss. Hier liegt das Risiko insbesondere in der Zeitkomponente: Wird eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis mit missglückter Vertragsgestaltung über mehrere Jahre geführt, bevor die Finanzverwaltung – zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung – auf die Missstände aufmerksam wird, kann sich eine Nachzahlung auf beträchtliche Beträge summieren.

Wie man Risiken vermeidet

Die zahlreichen Risiken einer Scheinselbstständigkeit lassen sich jedoch relativ leicht umgehen. Dazu müssen bei der Ausgestaltung des Praxisvertrags einige grundlegende Punkte beachtet werden, die von Fachleuten unter dem Schlagwort „Unternehmerrisiko“ aller beteiligten Zahnärzte zusammengefasst werden. Nur wenn der Vertrag der Berufsausübungsgemeinschaft korrekt abgefasst wird, können Junior- und Seniorpartner beruhigt in ihre Zusammenarbeit starten.

Grundsätzlich sollten bei der Vertragsgestaltung folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Der Vertrag muss generell auf die Gleichberechtigung der Partner abzielen. Dies bedeutet insbesondere, dass zum Beispiel die Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis alle Gesellschafter gleichermaßen berücksichtigt. Entscheidungen sollten folglich gemeinsam getroffen werden und Veto-rechte nicht einseitig vorbehalten bleiben.
- Jeder Zahnarzt muss für die Beteiligung an der Praxis einen eigenen Kapitalanteil aufbringen, um seine unternehmerische Einbindung nach außen zu dokumentieren.
- Analog zum Kapitalanteil sollten alle Zahnärzte gleichermaßen in das Gewinn- und Verlustrisiko der Praxis einbezogen werden. Eine einseitige Gewinnzusprechung oder Beschränkung der Verlustpartizipation sollte unbedingt vermieden werden.
- Daneben sollte eine Beteiligung an den immateriellen Vermögenswerten der Praxis, zum Beispiel beim Ausscheiden eines Gesellschafters, vereinbart werden. Dafür genügt ein reines Anknüpfen an die bisher erarbeiteten Umsätze des ausscheidenden Gesellschafters nicht.

Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass jeder Zahnarzt ausreichend unternehmerisches Risiko trägt. Dieses zentrale Charakteristikum einer freiberuflichen unternehmerischen Tätigkeit bannt die vielfachen negativen Auswirkungen einer Scheinselbstständigkeit.

Steuerexperten helfen weiter

Auch wenn der Praxisvertrag bereits von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung als unbedenklich eingestuft wurde, sollten Zahnärzte in jedem Fall Rücksprache mit einem Steuerexperten halten. Denn die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Einstufung kann vollkommen anders ausfallen. Notwendig ist eine Einzelfallbeurteilung, die alle wesentlichen Aspekte der persönlichen Situation berücksichtigen muss.

Gerade für Zahnärzte, die im Rahmen eines mehrjährigen Übergangsmodells ihre Praxis an einen jüngeren Kollegen übergeben möchten, bieten sich viele Möglichkeiten, die Verträge rechtssicher zu gestalten und dabei dennoch die Interessen beider Seiten angemessen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise anstelle einer umsatzabhängigen Vergütungsvereinbarung eine Anbindung der Honorare an den Gewinn der Praxis denkbar. Auf diese Weise werden in die Vertragsgestaltung auch unternehmerische Risiken einbezogen. In Anbetracht der Tatsache, dass ein neu eintretender Kollege die Praxis vor dem Vertragsabschluss sehr genau in Augenschein nehmen wird, ist ein etwaiges Verlustrisiko in einer solchen Vertragsgestaltung gut zu kalkulieren.

Dr. Ralf Erich Schauer
Rechtsanwalt Dr. Matthias Rothhammer
Murnau und München

Kurs bei der eazf

In der Kursreihe „Curriculum Betriebswirtschaft“ der eazf referiert Dr. Matthias Rothhammer zum Thema „Wichtige Verträge und juristische Tipps zur Vertragsgestaltung“. Die Seminare finden am 29. April in München und 3. Juni in Nürnberg, jeweils von 9 bis 17.30 Uhr, statt.

Nähere Informationen und Anmeldung:
eazf

Fallstraße 34, 81369 München

Telefon: 089 72480-450

Fax: 089 72480-188

E-Mail: info@eazf.de

Internet: www.eazf.de

